**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/8210**
**14. Wahlperiode** 06. 02. 2002

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 2001

Inhaltsverzeichnis Seite



### I. Kurzfassung

Für die Bemühungen um die Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments (EP) waren im Jahr 2001 folgende Entwicklungen bedeutsam:

– Die Ratifizierung des Vertrages von Nizza, dessen Ergebnisse von einer Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments als nicht wirklich befriedigend empfunden wurde, der gleichwohl die Beteiligungsrechte des EP stärkt.

– Mit der vom ER-Laeken am 14./15. Dezember 2001 verabschiedeten Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union (EU) erzielte die Bundesregierung mit ihren intensiven Bemühungen um eine institutionelle Reform der EU einen wichtigen Erfolg. In den vom ER-Laeken eingesetzten Konvent zur Zukunft Europas wird das EP 16 Vertreter entsenden und mit zwei Mitgliedern im zwölfköpfigen Präsidium vertreten sein.

### II. Langfassung

1. Der Vertrag von Nizza, mit dem die Regierungskonferenz 2000 Mitte Dezember des vorvergangenen Jahres ihren Abschluss fand, wurde zum Jahresende 2001 von sieben Mitgliedstaaten ratifiziert. Der Bundespräsident hat die Ratifizierungsurkunde am 18. Januar 2001 unterzeichnet. Der Vertrag von Nizza stärkt die Beteiligungsrechte des EP durch folgende Änderungen der Verträge:

– Bei der Setzung von Rechtsakten wird eine Reihe von Politikfeldern vom Einstimmigkeitsprinzip in die qualifizierte Mehrheit in Form des Mitentscheidungsverfahrens überführt werden. Dies betrifft u. a. Fördermaßnahmen gegen Diskriminierung, Teile des vergemeinschafteten Bereichs der Justiz- und Innenpolitik (z. T. aber mit zeitlicher Verzögerung bzw. nach einstimmigem Ratsbeschluss), die Industriepolitik, spezielle Aktionen außerhalb der Strukturfonds und die Festlegung des Statuts der europäischen Parteien.

– Bei der Entscheidung über eine verstärkte Zusammenarbeit wird die Stellung des EP derjenigen im Gesetzgebungsverfahren angeglichen: Im Bereich des EG-Vertrages ist die Zustimmung des EP in den Bereichen erforderlich, die dem Mitentscheidungsverfahren unterliegen; in den übrigen Politikbereichen der 1. Säule und im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (3. Säule) wird das EP angehört.

– Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (2. Säule) hat der Hohe Vertreter das EP laufend über die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zu unterrichten.

– Eine starke Position erhält das EP im Bereich des neu geschaffenen Frühwarnsystems bei drohender Verletzung von Prinzipien der Union durch einen Mitgliedstaat (Artikel 7 Abs. 1 – neu – EU-Vertrag). Hier erhält das Parlament ein Initiativrecht und muss den Beschlüssen des Rates auch zustimmen.

– Gestärkt werden durch den Vertrag von Nizza auch die Klage- und Antragsbefugnisse des EP vor dem Europäischen Gerichtshof.

Die Bundesregierung hat beim Übergang zu qualifizierter Mehrheit in legislativen Bereichen grundsätzlich die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens

*Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 4. Februar 2002 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 1989 – Drucksachen 11/3866 und 11/4751.*

befürwortet. Die seitens des EP an Nizza gerichteten Erwartungen wurden insgesamt nicht voll erfüllt, vor allem weil deutlich weniger Politikfelder von der Einstimmigkeit in die qualifizierte Mehrheit überführt wurden, als es aus Sicht des EP und auch der Bundesregierung wünschenswert gewesen wäre.

2. Die Bundesregierung hat sich mit großem Nachdruck für die Verabschiedung der Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union durch den ER-Laeken eingesetzt, mit der ausdrücklich der „Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger“ beschritten wird. Der von Anfang an von der Bundesregierung unterstützte, vom EP zuletzt in einer Entschließung am 29. November 2001 geforderte ehrgeizige Ansatz einer umfassenden Reform mit den zentralen Elementen Grundrechtscharta, Kompetenzordnung, Institutionen und ihr Handeln, hat sich damit durchgesetzt. Bei den Arbeiten an Vorschlägen für eine künftige europäische Verfassung wird nach denVorstellungen der Bundesregierung ein wichtiger inhaltlicher Schwerpunkt die Rolle des EP und der nationalen Parlamente im Institutionengefüge der EU sein. Der durch den ER-Laeken eingesetzte Konvent beteiligt das Europäische Parlament stark und – erstmals unmittelbar – an der Reform der Union: Das EP wird 16 Vertreter in den Konvent entsenden, dem elfköpfigen Präsidium werden zwei Mitglieder des EP angehören.

Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333